

des Vormundes zu erweitern, und erachtete nicht für nöthig, der Ehefrau besonders zu erwähnen.

Hiernach wurde der §. 836c mit den aus den vorstehenden Bemerkungen sich ergebenden Abweichungen gebilligt.

4. Die Berathung des §. 11 Satz 2 des Entw. wurde mit derjenigen des §. 12 verbunden und die in den Anträgen 1, 2 als §. 836d d. C.P.D. empfohlene Bestimmung genehmigt. §. 11 Satz 2,
§. 12.
Glaubhaft-
machung der
Thatfachen.

5. Die Berathung des §. 13 des Entw. wurde vorläufig ausgesetzt, weil es angemessen erschien, diesen Paragraphen an einer anderen Stelle (vergl. die Anträge 1, 2 §§. 836i, 836l) unter den das Verfahren regelnden Bestimmungen unterzubringen.

6. Die Ersetzung der §§. 14, 15 des Entw. durch die in den Anträgen 1, 2 vorgeschlagenen §§. 836e, 836f d. C.P.D. wurde angenommen, vorbehaltlich einer Nachprüfung der Redaktion. §§. 14, 15.
Aufgebot.

7. Die Ersetzung der §§. 16, 17 des Entw. durch die in den Anträgen 1, 2 vorgeschlagenen §§. 836h, 836k d. C.P.D. wurde angenommen. §§. 16, 17.
Eintritt in das
Verfahren.
Aussetzung.

8. Nach Beginn der Diskussion über den §. 18 des Entw. wurde die Fortsetzung der Berathung auf die nächste Sitzung vertagt.

5. (§. 39 bis 44.)

I. Es wurde beschlossen, nach erfolgter Erledigung der die Todeserklärung betreffenden Vorschriften die Berathung der §§. 25 bis 27 vorläufig auszusetzen.

II. Die Berathung des §. 18 wurde fortgesetzt. Außer den auf §. 13 und 14 mitgetheilten, die Versetzung der Vorschrift des Entw. in die C.P.D. (§. 836m) bezweckenden Vorschlägen lagen folgende Anträge vor: §. 18.
Kosten des
Verfahrens.

1. den §. 18 ersatzlos zu streichen;
2. an Stelle des §. 18 folgenden §. 836m in die C.P.D. aufzunehmen:
Bei der Entscheidung über den Kostenpunkt ist, wenn die Todeserklärung erfolgt, der Verschollene als die unterliegende Partei im Sinne des §. 87 anzusehen.
3. an Stelle des §. 18 folgenden §. 836m in die C.P.D. aufzunehmen:
Die Kosten des Aufgebotsverfahrens sind im Falle der Todeserklärung von dem Nachlasse des Verschollenen, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.
4. an Stelle des §. 18 folgenden §. 836m in die C.P.D. aufzunehmen:
Die Kosten des Verfahrens fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse des Verschollenen zur Last, soweit sie nach dem freien Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren.
5. den §. 18 inhaltlich beizubehalten, jedoch die Qualifikation der in demselben bestimmten Kostenersatzpflicht als Masseschuld im Nachlaßkonkurse durch folgenden Zusatz zu §. 2113 Nr. 2 auszusprechen:
im Falle der Todeserklärung des Erblassers auch die gemäß §. 18 aus dem Nachlasse zu ergehenden Kosten des Verfahrens.

zu Antrag 5 die Unteranträge:

- a) den §. 18 unter Streichung der Worte „als Massefchulden“ als §. 836m in die C.P.D. zu verweisen;
- b) denselben an seiner Stelle im Entw. zu belassen.

Die Komm. nahm den Antrag 5 in Gemäßheit des Unterantrags a an. Hiernach soll:

- a) folgender §. 836m in die C.P.D. eingestellt werden: die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen zu ersetzen;
- b) die in diesem §. 836m festgesetzte Kostenersatzpflicht durch einen Zusatz zu §. 2113 des Entw. als Massefchuld im Nachlaßkonkurse qualifiziert werden.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Man hielt es im Interesse der Klarheit für geboten, bezüglich des Inhalts des §. 18 die Frage, ob dem Antragsteller der dort statuierte Ersazanspruch zu gewähren sei, zu scheiden von der Frage der Behandlung dieses Ersazanspruchs im Nachlaßkonkurse. In erster Beziehung erachtete man den Ersazanspruch nach Voraussetzungen und Umfang im Entw. für zutreffend geregelt, obwohl auch die Ansicht vertreten wurde, daß es weder der Natur des Aufgebotsverfahrens entspreche, dem Verschollenen, obgleich er nicht als Gegner des Antragstellers anzusehen sei, bezw. seinem Nachlasse die Kostenersatzpflicht aufzuerlegen, noch billig sei, die Kosten von dem an der Todeserklärung interessierten Antragsteller auf die Erben abzuwälzen, daß ferner eine solche Ersazpflicht auch durch das bei der Todeserklärung mitbetheiligte öffentliche Interesse nicht gerechtfertigt werde und daß endlich für denjenigen Fall, in dem die Ersazpflicht innerlich begründet sei, nämlich den, daß einer von mehreren Miterben die Todeserklärung erwirke, diese Verpflichtung schon aus §. 759 folge. Man hielt es sodann mit dem Entw. für ausreichend, dem Antragsteller einen Ersazanspruch zu gewähren, ohne die gegenüber der Staatskasse bestehende Haftung für die Kosten an dieser Stelle zu berühren. Eine ausdrückliche Vorschrift über die Kostenersatzpflicht erschien nicht entbehrlich, da letztere in Ermangelung einer prozessualen Gegnerschaft zwischen dem Antragsteller und dem Verschollenen aus der Bestimmung des §. 87 d. C.P.D. sich nicht ergebe. Hinsichtlich der Stellung der dem §. 18 entsprechenden Vorschrift hielt man es für unbedenklich, die Vorschrift in die C.P.D. zu verweisen.

Anlangend endlich die Behandlung der Kostenersatzpflicht im Nachlaßkonkurse, so trat man sachlich dem Entw. bei, verwies jedoch im Interesse der Klarheit die bezügliche Bestimmung in den §. 2113.

III. Zu §. 19 war beantragt:

den §. 19 unter Ersetzung des Zitats „§. 9“ durch „§. 836b“ als §. 836n in die C.P.D. zu übertragen.

Dieser Antrag fand die Zustimmung der Komm.

IV. Zu §. 20 lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 20 ersatzlos zu streichen;

2. an Stelle des §. 20 folgenden §. 836g in die C.P.D. aufzunehmen:

In den Fällen der §§. 7, 8 und 8a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben. Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter, so genügt es, wenn zwischen der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel und dem Aufgebotsstermin ein Zeitraum von sechs Wochen liegt.

3. an Stelle des §. 20 folgenden §. 836g in die C.P.D. aufzunehmen:

In den Fällen der §§. 7, 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter. Es genügt, wenn zwischen der Anheftung des Aufgebots an der Gerichtstafel und dem Aufgebotsstermin ein Zeitraum von sechs Wochen liegt.

4. an Stelle des §. 20 folgenden §. 836g in die C.P.D. aufzunehmen:

In den Fällen der §§. 7, 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nur durch Anheftung an die Gerichtstafel. Zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotsstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

5. den §. 20 Abs. 1 Satz 1 dahin zu ändern:

Das Aufgebot unterbleibt in den Fällen der §§. 7, 8 sowie wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind; im Uebrigen den §. 20 unverändert zu lassen, jedoch im Abs. 2 das Zitat des §. 828 d. C.P.D. zu streichen;

6. im Abs. 2 des §. 20 statt „§§. 16 bis 19“ zu setzen „§§. 16 bis 18“.

Die Komm. nahm den Antrag 2 an, mit der Ergänzung, daß die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter auch dann solle unterbleiben können, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Beschränkte
Bekannt-
machung

Man hatte erwogen:

Die Vorschrift des Entw., daß in den Fällen der §§. 7, 8 das Aufgebot unterbleiben solle, erscheine bedenklich; auch empfehle sich nicht, schlechthin vorzuschreiben, daß die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter zu unterbleiben habe. Hinsichtlich der Kriegsverschollenheit wurde in Betracht gezogen, daß durch die zu §. 7 beschlossene Erstreckung des Instituts auf die bei einer auswärtigen Macht während des Krieges Vermissten das Bedürfnis eines thmlichst wirksamen Aufgebots erheblich gesteigert sei, da die Einrichtungen der ausländischen Mächte vielfach nicht die in den entsprechenden Einrichtungen der deutschen bewaffneten Macht liegende Gewähr dafür bieten, daß der Vermisste wirklich todt sei. Bezüglich der Kriegs- und Seeverschollenen wurde geltend gemacht, daß eine Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter keineswegs allgemein als aussichtslos angesehen werden könne, da durch dieselbe möglicherweise die überlebenden Genossen des Verschollenen veranlaßt werden würden, über dessen Verbleib Nachricht zu geben. Bei der Seeverschollenheit

glaubte man zudem die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots deshalb nicht schlechthin entbehren zu können, weil die thatsächlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Todeserklärungsverfahrens, für welche unter Umständen schon die bloße Vermuthung des Unterganges des Schiffes genüge, in vielen Fällen so unsicher sein könnten, daß eine weitere Garantie für die Richtigkeit des Ergebnisses des Verfahrens erwünscht sei. Andererseits erschien es für die große Mehrzahl der Fälle weder nothwendig noch mit Rücksicht auf die Kosten der Einrückung in die öffentlichen Blätter zweckmäßig, diese allgemein vorzuschreiben. Vielmehr glaubte man die Entscheidung über die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Einrückung dem richterlichen Ermeßsen überlassen zu sollen. Bei dieser Gestaltung der Vorschrift erschien es angemessen, auch die Fälle des §. 8a in die Bestimmung einzuziehen.

Eine weitere Erleichterung des Verfahrens für die Fälle der §§. 7, 8 und 8a wurde bezweckt durch die Abkürzung der Aufgebotsfrist in dem Falle, daß die Bekanntmachung des Aufgebots durch die öffentlichen Blätter unterbleibt.

Unbedenklich erschien es, den Wegfall der Bekanntmachung des Aufgebots durch die öffentlichen Blätter fakultativ auch dann zuzulassen, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen seien. Man glaubte, den Gerichten die Möglichkeit geben zu müssen, davon Umgang zu nehmen, einen Verschollenen, der nicht mehr zu den Lebenden gerechnet werden könne, in öffentlichen Blättern zum Erscheinen aufzufordern.

V. Auf den zur Geschäftsordnung gestellten Antrag,

die Berathung des die juristischen Personen behandelnden dritten Abschnitts (§§. 41 bis 63) bis zur Erörterung des die Gesellschaft regelnden dreizehnten Titels des zweiten Abschnitts des zweiten Buches (§§. 629 bis 659) oder doch mindestens bis zum Schlusse der Erörterung des Allg. Theiles auszusetzen, wurde im letzteren Sinne beschlossen.

VI. Hierauf wurde die Berathung des §. 21 in Verbindung mit derjenigen des §. 4 begonnen (vergl. C. 4. III), aber nicht zum Abschlusse gebracht.

6. (C. 45 bis 66.)

I. Die Berathung der §§. 4, 21 wurde fortgesetzt. Nachstehende Anträge lagen vor:

§§. 4, 21.
Lebens- und
Todes-
vermuthung.

1. a) die Abs. 2, 3 des §. 4 zu streichen;
- b) den §. 21 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene an dem Tage gestorben sei, an welchem der für die Annahme der Verschollenheit maßgebende Zeitraum verstrichen ist.

2. a) den §. 4 zu streichen;
- b) die §§. 21, 22 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.